

**Satzung der  
AIS Energy Environment SAS & KGaA**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer und Gerichtsstand**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**AIS Energy Environment SAS & KGaA**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(5) Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Kommanditaktionären sowie zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Beteiligung an Projekten mit Schwerpunkt Energie, Umweltschutz, Industrie und Immobilien, sowie die Förderung von Maßnahmen, die sich auf solche Projekte beziehen und diese fördern;
- die Beteiligungen an Unternehmen;
- die Beratung anderer Unternehmen, insb. in Bezug auf Firmenorganisation, Strategie, Marketing, Informationsaustausch und Firmenmanagement;
- die Unterstützung Dritter bei der Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen institutioneller Fördermaßnahmen;
- der Handel im Bereich der Energie und der umweltschonenden Entsorgung.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte im In- und Ausland zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern. Dies umfasst das Tätigwerden in den vorgenannten Geschäftsbereichen über Tochterunternehmen.

(3) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Unternehmensverträge abschließen und andere Unternehmen gründen, sie erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie ihren Betrieb auf solche Unternehmen übertragen.

### **§ 3 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind die persönlich haftende Gesellschafterin, die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat.

## **II. Kapital und Aktien**

### **§ 5 Gesamtkapital, Grundkapital und Aktien**

(1) Das Gesamtkapital der Gesellschaft besteht aus dem Stammkapital. Eine Sondereinlage der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht nicht.

(2) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10.226.000 Euro (in Worten: zehn Millionen zweihundertsechszwanzigtausend Euro).

(3) Es ist eingeteilt in 8.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien.

(4) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der a.i.s. AG mit Sitz in Köln (HRB 54625) erbracht.

(5) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

## **§ 6 Genehmigtes Kapital**

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2028 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu 5.113.000 Euro (in Worten: fünf Millionen einhundertdreizehntausend Euro) zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2024**). Den Kommanditaktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG). Maßgeblich ist das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 bzw. nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.

## **§ 6a Inhaberaktien / Aktienurkunden**

(1) Die Aktien der Gesellschaft werden als Inhaberaktien ausgegeben. Dies gilt bei Kapitalerhöhungen auch für die neuen Aktien, soweit nichts anderes beschlossen wird.

(2) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest; sie werden durch die persönlich haftende Gesellschafterin allein unterzeichnet.

(3) Ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien oder Globalurkunden) verkörpern.

## **III. Persönlich haftende Gesellschafterin, Geschäftsführung und Vertretung**

### **§ 7 Persönlich haftende Gesellschafterin**

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

#### **L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS**

112 avenue Kleber

75116 Paris

Frankreich

eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister des „Tribunal de grande instance de Paris“ (Registrierungsnummer RCS. 352 914 744 / Code Siren: 894856285). Sie allein entscheidet über die Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Sie ist zur Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet durch Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung, außerhalb der Hauptversammlung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder

dessen Stellvertreter zu erklären. Sie kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens neun Monaten erfolgen.

(4) Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

(5) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären der Gesellschaft allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß S. 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

(6) Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehendem Absatz der Satzung oder falls alle Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

## **§ 8 Rechtsverhältnis mit der persönlich haftenden Gesellschafterin**

(1) Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft,

einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, von der Gesellschaft ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann in angemessenem Umfang Vorschuss verlangen.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 3 % ihres Stammkapitals. Maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres.

(3) Alle Zahlungen, die die persönlich haftende Gesellschafterin erhält, gelten - ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften - im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.

## **§ 9 Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Sie ist von dem Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 2. Alt. BGB befreit.

(2) Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

(3) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. § 164 S. 1, 2. Halbsatz HGB und § 111 Abs. 4 S. 2 AktG finden auf die Führung der Geschäfte keine Anwendung.

(4) Die Kommanditaktionäre sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen (§ 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 164 S. 1, 1. Halbsatz HGB).

## **IV. Aufsichtsrat**

### **§ 10 Zusammensetzung und Dauer des Mandats**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats dauert bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgezählt.

(3) Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats und für die Dauer ihrer Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen, das an die Stelle des vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds tritt. Das Ersatzmitglied ersetzt das ausgeschiedene Mitglied bis zur Neuwahl, längstens jedoch für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den persönlich haftenden Gesellschafter gerichtete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Rücktritt ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse**

(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein und bestimmt Ort, Form und Zeit der Sitzung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen auf maximal drei Tage abkürzen. Die Einladung kann schriftlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. E-Mail) erfolgen und ist an die entsprechende, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuletzt bekannt gegebene Kontaktinformation der Aufsichtsratsmitglieder zu richten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

(3) Als Sitzungen gelten auch Zusammenkünfte des Aufsichtsrats in Videokonferenzen („virtuelle Aufsichtsratssitzungen“) und Mischformen aus Präsenzsitzung und Videokonferenz („hybride Aufsichtsratssitzungen“). Virtuelle oder hybride Aufsichtsratssitzungen können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder abgehalten

werden. Im Falle der Anordnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden steht den Mitgliedern des Aufsichtsrates kein Widerspruchsrecht zu, ausgenommen in Bezug auf die Bilanzsitzung.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend. Dies gilt auch bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(6) Nicht physisch präsente bzw. nicht per Videokonferenz teilnehmende oder zugeschaltete („abwesende“) Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

(7) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, (fern-) mündlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. E-Mail) oder durch eine Kombination dieser Möglichkeiten gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter der entsprechenden, dem Aufsichtsrat zuletzt bekannt gegebenen Kontaktinformation zu einer solchen Abstimmung aufgefordert sind oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Auch in diesem Fall ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder sich an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe oder Stimmenthaltung beteiligen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei



Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auch der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Abschrift zuleiten, sofern nicht ein besonderes Interesse an Geheimhaltung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht.

(9) Der Vorsitzende hat im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

### **§ 12 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats**

(1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz, diese Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und jedes Aufsichtsratsmitglied hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.

(4) Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (etwa Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

### **§ 13 Vorsitzender, Geschäftsordnung und Befugnis zur Anpassung der Satzung**

(1) Der Aufsichtsrat wählt auf einer Sitzung, die ohne besondere Einberufung im Anschluss an die Hauptversammlung, auf der die Mitglieder

des Aufsichtsrats gewählt wurden, stattfindet, aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, die sich nur auf ihre Fassung beziehen.

#### **§ 14 Vergütung und Vertraulichkeit**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche feste Vergütung von EUR 7.500. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Vergütung. Mitglieder, die unterjährig in den Aufsichtsrat eintreten oder ausscheiden, erhalten die Vergütung zeitanteilig für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft.

(2) Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz einer etwaigen ihnen aus der Vergütung für die Aufsichtsrats­tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer.

(3) Ob und wieweit während einer Abwicklung der Gesellschaft dem Aufsichtsrat eine Vergütung zu gewähren ist, bestimmt die Hauptversammlung.

(4) Weiter kann die Gesellschaft für den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung sorgen.

(5) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, ihres persönlich haftenden Gesellschafters und ihrer Kommanditaktionäre in dieser Eigenschaft sowie über alle sie betreffenden Umstände, die dem Mitglied des Aufsichtsrats im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, es besteht eine zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Aufsichtsratsmandats fort.

### **V. Hauptversammlung**

#### **§ 15 Ort und Einberufung**

(1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.

(2) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Kommanditaktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben (vgl. § 16). Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Kommanditaktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.

### **§ 16 Teilnahmerecht**

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden nur diejenigen Kommanditaktionäre zugelassen, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

(2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder einer für sie empfangsberechtigten Person unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher, französischer oder englischer Sprache in Textform mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgezählt.

(3) Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den in § 123 Abs. 4 AktG genannten Zeitpunkt zu beziehen und muss der in der Einberufung bestimmten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in deutscher, französischer oder englischer Sprache in Textform zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgezählt.

(4) Die Einzelheiten zur Anmeldung und zum Nachweis werden mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

(5) Aufsichtsratsmitglieder, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, können an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn (i) die physische Anwesenheit aufgrund

gesundheitlicher Risiken für das betreffende Mitglied oder die übrigen Teilnehmer nicht vertretbar erscheint, (ii) die Teilnahme des betreffenden Mitglieds am Ort der Hauptversammlung mit einem unverhältnismäßig hohen Reiseaufwand verbunden wäre oder (iii) die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Aufsichtsratsmitglieder, die den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, haben stets am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen.

### **§ 17 Leitung der Hauptversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, sofern dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter verhindert sind, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung eine vom Aufsichtsrat durch Beschluss zu bestimmende Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss. Für den Fall, dass in der Hauptversammlung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen kein Versammlungsleiter zur Verfügung steht, wird der Versammlungsleiter unter Leitung der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Debatte und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sowie die Art der Abstimmung.

(3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Kommanditisten zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn oder im Verlauf der Gesellschafterversammlung den zeitlichen Rahmen für den gesamten Ablauf der Gesellschafterversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Rede- und Fragezeit allgemein oder für einzelne Redner festzulegen.

### **§ 18 Stimmrecht**

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die

Satzung Erleichterungen vorsehen, ist die Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann in der Einberufung zur Hauptversammlung vorsehen, dass Kommanditaktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Vorschriften zum Verfahren zu treffen.

### **§ 19 Virtuelle Hauptversammlung**

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister der Gesellschaft. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 20 Beschlussfassungen**

(1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst (dies gilt insb. auch für Beschlüsse über eine Kapitalerhöhung nach § 182 AktG und für Beschlüsse nach § 221 AktG).

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Die Ausübung der Befugnisse, die der Hauptversammlung oder einer

Minderheit von Kommanditaktionären bei der Bestellung von Prüfern und der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung zustehen, bedarf nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Sofern die Beschlüsse die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erfordern, erklärt dieser bei der Gesellschafterversammlung, ob die Beschlüsse angenommen oder abgelehnt werden.

## **VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **§ 21 Rechnungslegung**

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und den Lagebericht sowie erforderlichen Falls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer (im Falle einer gesetzlichen Prüfungspflicht) vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Zugleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.

(4) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters festgestellt.

### **§ 22 Verwendung des Jahresüberschusses / Gewinnverwendung**

(1) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte

des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

(2) Bei der Errechnung des gemäß Abs. (1) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem fest gestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

(4) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Kommanditaktionäre ausschütten.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Auflösung und Liquidation**

(1) Die Gesamtheit der Kommanditaktionäre hat nicht das Recht, die Gesellschaft zu kündigen.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von dem persönlich haftenden Gesellschafter durchgeführt. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu Liquidatoren ernennen.

### **§ 24 Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung oder die Lücke soll durch eine angemessene Bestimmung ersetzt werden, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am besten entspricht. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Datum), so soll das rechtlich zulässige Maß oder die rechtlich zulässige Zeit, das/die der Bestimmung am nächsten kommt, das Vereinbarte ersetzen.

## **§ 25 Gründungsaufwand und Umwandlungskosten**

(1) Den mit der Gründung dieser Gesellschaft verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 51.129,19.

(2) Den mit der Umwandlung der a.i.s. AG in die AIS Energy Environment SAS & KGaA verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150.000.